

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB)

I. Allgemeines

- 1.) Für den Umfang und die Durchführung aller Vertragsleistungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit den nachfolgenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) maßgebend. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir ausdrücklich. Diese verpflichten uns nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich uns mit ihnen einverstanden erklären. Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.
- 2.) Verträge kommen aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden und spätere Abweichungen bedürfen der Schriftform.
- 3.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALZB teilweise rechtswirksam, lückenhaft oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

II. Angebot, Preise und Zahlung

- 1.) Unsere Angebote und Preise sind freibleibend und verstehen sich ab unserem Werk, ausschließlich Verpackung. Zur Berechnung kommen jeweils die am Tag der Anlieferung gültigen Preise laut Preisliste. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten; diese wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.) Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben und dergleichen haben nur informatorische Bedeutung; entscheidend sind die tatsächlichen Massen und Maße. Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum.
- 3.) Unsere Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Erfolgt die Lieferung des zu bearbeitenden Materials später als vier Monate nach Vertragsabschluss, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf der Ware liegenden Kosten (z.B. Material- und Hilfsstoffpreise, Löhne und Gehälter sowie öffentliche Abgaben und Steuern) steigen und die Verzögerung von uns nicht zu vertreten ist; Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald wir diese dem Besteller schriftlich mitgeteilt haben.
- 4.) Der Verwaltungsaufwand bei Kleinstaufträgen liegt zum Teil wesentlich höher, als die eigentlichen Fertigungskosten. Wir sehen uns deshalb gehalten, für Bestellungen Staffelpreise anzuwenden bzw. einen Mindestauftragswert zu fakturieren. Die Höhe dieser Staffelpreise bzw. des Mindestauftragswertes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

III. Fracht und Verpackung

- 1.) Unsere Lieferungen erfolgen unfrei ab Werk. Evtl. vorauslagte Transport- und Versandkosten sowie Lagerkosten und ähnliche Unkosten werden gesondert berechnet. Eine Transportversicherung wird grundsätzlich von uns nicht abgeschlossen. Eine vom Besteller ausdrücklich verlangte Transportversicherung geht zu seinen Lasten. Die Berechnung erfolgt bei Fertigstellung.
- 2.) Von uns wird ein Verpackungskostenzuschlag erhoben. Maßgebend für dessen Höhe ist die jeweils gültige Preisliste. Zum Besteller gewünschte Sonderverpackungen werden nach Aufwand berechnet.

IV. Zahlungsbedingungen

- 1.) Zahlungen haben ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf eines unserer Konten eingehend, zu erfolgen.
- 2.) Mit Gegenansprüchen kann der Besteller nicht aufrechnen, es sei denn, dass diese Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist oder es sich um Ansprüche aus dem Synallagma handelt. Das Gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte.
- 3.) Wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung die Gegenleistung bewirkt. Nach ergebnislosem Fristablauf behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Treten wir zurück, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zu kennzeichnen, gesondert zu lagern und abholen zu lassen. Der Besteller erklärt bereits hierdurch sein Einverständnis dazu, dass die von unserer Seite mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände betreten und befahren können, auf dem sich die Ware befindet. Anstatt gemäß vorstehender Ausführungen zurückzutreten, können wir vom Besteller Sicherheit verlangen; ebenso sind wir berechtigt, alle Forderungen aus diesem und anderen Geschäften sofort fällig zu stellen und sicherheitshalber die Herausgabe der von uns gelieferten Waren zu fordern. Wir sind berechtigt, vor der Lieferung Vorauszahlung oder Sicherstellung des Rechnungsbetrags zu verlangen.

V. Lieferung und Abnahme

- 1.) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt sind. Sie beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor schriftlicher Mitteilung sämtlicher erforderlicher und von uns geforderter Angaben, insbesondere Farbton, Maße und Angabe von Sichtflächen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere die Einhaltung der Zahlungsvereinbarungen sowie die komplette Anlieferung des Materials voraus.
- 2.) Wir können die Ausführung von Aufträgen auf mehrere, gesondert abzurechnende Teillieferungen verteilen. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
- 3.) Geraten wir aus von uns zu vertretenden Gründen mit der Lieferung in Rückstand und hat der Besteller uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt, kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Besteller wegen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 4.) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk bzw. unser Auslieferungslager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie etwa frachtfreie Versendung, Anfuhr oder ähnliches übernehmen, selbst dann, wenn der Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt. Haben wir dem Besteller angezeigt, dass die Ware versand- oder abholbereit ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn er die Ware innerhalb von 14 Tagen ab Zugang unserer Mitteilung über die Fertigstellung des Werkes nicht abrufen oder abholt. Sachliche Abnahmekosten werden vom Lieferer, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeauftragten vom Besteller getragen.

VI. Haftung für Mängel

- 1.) Wir leisten Gewähr auf Grundlage der einschlägigen Normen und den Qualitätsvorschriften von QUALICOAT, einzusehen auf unserer Homepage unter www.weinisch.de/downloads.html. Dies setzt jedoch in jedem Fall voraus, dass vom Besteller für die Pulverbeschichtung geeignetes Material in einem pulverbeschichtungsfähigen Zustand angeliefert wird. Soweit ein Mangel seine Ursachen in dem vom Besteller bereitgestelltem Material hat, entfällt jede Mängelhaftung, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Bestellers, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen oder bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Wir haften ferner nicht für Formveränderungen, Risse und dergleichen sowie für Beeinträchtigung der Maß- und Passgenauigkeit in Folge des Bearbeitungsprozesses, sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind. Wird das Material zur Bearbeitung geliefert, so prüfen wir nur die Stückzahl der Gesamtlieferung. Gleiches Finish kann nur dann erreicht werden, wenn Material identischer Legierungen von einem Hersteller bzw. Presswerk vom Besteller verwendet wird. Für Konstruktionen, gleichgültig ob aus Blechen oder Profilen gefertigt, und die Beschichtung von Stahlteilen, gleich welcher Art, übernehmen

wir keine Haftung, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Bestellers, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen oder bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Wir sind nicht verpflichtet Qualitätskontrolle bei Wareneingang vorzunehmen. Für einwandfreie Beschaffenheit des Materials und für die Richtigkeit der Artikel ist allein der Besteller zuständig. Eine Überprüfung der Artikel mit den Nummern oder Bezeichnungen auf Lieferscheinen Dritter wird von uns auf keinen Fall vorgenommen.

- 2.) Für die Bearbeitung des angelieferten Materials sind nur die Farbzeichnungen auf unseren Auftragsätzen verbindlich. Die Auftragsätze werden dem Besteller kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Bezeichnungen, die von unseren Auftragsätzen abweichen, übernehmen wir für die Richtigkeit der Bearbeitung des Werkes keinerlei Haftung. Eine absolute Farbübereinstimmung bei der Pulverbeschichtung ist aus material- und verfahrenstechnischen Gründen nicht zu verwirklichen. Aufgrund von verschiedenen Fertigungschargen und Materialien kann die Beschichtung mit der gleichen Farbe optisch zu Unterschieden führen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Für die Reinigung von pulverbeschichtetem Aluminium gilt, wenn nicht anders vereinbart, die Reinigungsanweisung der Pulverlackhersteller. Für eine sach- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten hat der Besteller selbst zu sorgen. Bei Verwendung ungeeigneter Reinigungs- und Hilfsmittel erlischt unsere Gewährleistung.

- 3.) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt.

- 4.) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden des Bestellers, auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

VII. Eigentumsverhältnisse, Sicherungsübereignung

- 1.) An den zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen erlangen wir gem. § 950 BGB das Eigentum. Der Besteller hat uns mitzuteilen, ob die übergebenen Gegenstände sicherungsübereignet sind oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte bestehen.
- 2.) Sofern kein gesetzlicher Eigentumswerb an den übergebenen Gegenständen erfolgt, wird uns das Eigentum an den bearbeiteten Gegenständen sicherungshalber übertragen.
- 3.) Die von uns bearbeitete Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns gegen den Besteller im Zeitpunkt der Bearbeitung oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent unser Eigentum. Der Besteller verpflichtet sich, die von uns bearbeiteten und nach den vorstehenden Regelungen in unserem Eigentum befindlichen Gegenstände nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Zahlungsrückstand ist zu veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß nachfolgenden Ziffern auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Bearbeitung und Verarbeitung von uns gelieferter Ware, erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller bereits jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit Sorgfalt für uns. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet - sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten - dem Abnehmer die Abtretung an uns unverzüglich bekannt zu geben und uns diese Benachrichtigung nachzuweisen, sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.
- 4.) Zugriffe dritter Personen auf die nach den Absätzen 1 und 2 in unserem Eigentum stehenden Sachen Gegenständen hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung des Eigentumsrechts oder zur Geltendmachung der Forderung zur Verfügung zu stellen.
- 5.) Hält der Besteller einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers auf uns zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiterveräußert oder ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, die Zahlung direkt vom Abnehmer des Bestellers zu verlangen. Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung der Ware zustehenden Gegenforderung nebst Nebenrechten an uns ab.
- 6.) Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.

VIII. Kreditwürdigkeit

Wird über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder wird vom Besteller die Zahlung eingestellt oder kommt es zur Zwangsvollstreckung gegen den Besteller oder entstehen über die Vermögenslage des Bestellers Zweifel, die eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, jederzeit anstelle der vereinbarten Zahlung sofortige Bezahlung zu verlangen, unser Eigentum an der gelieferten Ware geltend zu machen, diese wegzunehmen und freihändig zu verwerten, sowie vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf. Vorbehalten bleibt unser Recht auf Schadensersatz. In diesem Fall sind sämtliche Stundungszusagen aufgehoben. Wir sind auch berechtigt, vom Besteller Vorauskasse für alle noch nicht bewirkten Leistungen zu fordern.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen sowie Nachbesserungen oder andere Garantieleistungen, die aufgrund dieser Bedingungen aufgeführt werden, ist unser Sitz.
- 2.) Bei allen Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist Gerichtsstand Oberviechtach.
- 3.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht. Bei Export unserer Waren durch unsere Abnehmer in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, auch falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden sollten. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen oder bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.